

Bayerischer Brauerbund e.V.



seit 1880

Ihr kompetenter Partner.

Satzung

Fassung vom 26. September 2018

Satzung

des Bayerischen Brauerbundes e.V.

Fassung vom 26.09.2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bayerische Brauerbund hat seinen Sitz in München.
- (2) Der Bayerische Brauerbund ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck des Bayerischen Brauerbundes besteht in der Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der gesamten bayerischen Brauwirtschaft, der Erhaltung ihrer Struktur, der Förderung eines fairen und der Bekämpfung eines unlauteren Wettbewerbs. Der Bayerische Brauerbund fördert außerdem den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen bzgl. rechtlicher, technischer, wirtschaftlicher, sozial-, tarif- und gesellschaftspolitischer sowie den Bierexport betreffender Fragestellungen.
- (2) Aufgabe des Bayerischen Brauerbundes ist es, den Ruf des Bieres im Allgemeinen, das Ansehen des Bayerischen Bieres im Besonderen sowie den Schutz der Bezeichnung „Bayerisches Bier“ im In- und Ausland zu erhalten und zu fördern, insbesondere sich dafür einzusetzen, das Bayerische Reinheitsgebot zu erhalten.
- (3) Im Rahmen seines Zweckes hat der Bayerische Brauerbund auch die Aufgabe, durch Kollektivmarken und Verbandszeichen im In- und Ausland die beschriebenen Interessen seiner ordentlichen Mitglieder zu fördern, unbefugten Gebrauch der geographischen Angabe „Bayerisches Bier“ oder der Kollektivmarken zu unterbinden. Er geht gegen unlauteren Wettbewerb Dritter, z. B. durch Benutzung dieser Verbandszeichen, von Herkunftszeichen wie "Bayerisches Bier", "Bavarian Beer" oder eines anderen, auf Bayern hinweisenden Ausdrucks in deutscher oder anderer Sprache sowie entsprechender Kenn- oder Wortzeichen, Schlagwörter, Bilder und dergleichen, vor.
- (4) Der Bayerische Brauerbund unterrichtet und berät seine ordentlichen Mitglieder auch in grundsätzlichen sozialpolitischen, arbeitsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten.
Er gewährt seinen Mitgliedern arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Schutz durch Erteilung unentgeltlicher Auskünfte sowie die Vertretung in Arbeitsgerichtsverfahren.
- (5) Ein auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb des Bayerischen Brauerbundes ist nicht beabsichtigt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Bayerische Brauerbund hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (3) Ordentliche Mitglieder können alle Brauereien werden, die ihren Sitz und einen Brauereibetrieb im Freistaat Bayern haben. Außerbayerische Brauereien können mit einem in Bayern gelegenen Brauereibetrieb ordentliches Mitglied werden.
Fördermitglieder können Unternehmen und Vereine/Verbände werden, die der bayerischen Brauwirtschaft nahe stehen und nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen.
Außerbayerische Brauereien können eine Fördermitgliedschaft beim Bayerischen Brauerbund nur erwerben, wenn sie am Sitz des Unternehmens eine ordentliche Mitgliedschaft beim jeweiligen Landesverband des Deutschen Brauer-Bundes unterhalten.
- (4) Der Eintritt von ordentlichen Mitgliedern in den Bayerischen Brauerbund geschieht durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch das Präsidium oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung nach Anhörung des zuständigen Bezirksstellenvorstandes. Über die Ablehnung von Beitrittsanträgen hat die Geschäftsführung in der nächsten Beiratssitzung zu berichten. Gegen die Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Über den Eintritt von Fördermitgliedern entscheidet das Präsidium.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um das bayerische Braugewerbe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten nur ehemalige Präsidialmitglieder.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Brauerbundes sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Brauerbundes im Rahmen der Satzung und der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse teilzunehmen.
- (2) Die Fördermitglieder nehmen teil an den Einrichtungen/Leistungen des Bayerischen Brauerbundes im Rahmen konkreter Einzelvereinbarungen gemäß Anlage zur Beitrittserklärung.
- (3) Das Recht auf Inanspruchnahme des Leistungsangebotes des Bayerischen Brauerbundes setzt die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus. Im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer Zahlungsverweigerung ist die Geschäftsführung berechtigt, das Mitglied von einer Leistungsanspruchnahme auszuschließen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Bayerischen Brauerbundes sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten, insbesondere die satzungsgemäß festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen,

b) den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen. Hierzu gehört auch die Erteilung von Auskünften und die Bereitstellung von Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgaben des Bayerischen Brauerbundes erforderlich sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch - nicht nur vorübergehende - Einstellung des Betriebes,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) wenn über das Vermögen einer Mitgliedsbrauerei Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt wird, § 38 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen; die Austrittserklärung muss dem Brauerbund zwölf Monate vor Ende des Geschäftsjahres zugehen. Sie hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- (3) Wird ein Betrieb für dauernd eingestellt, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Einstellung erfolgte.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied dem Vereinszweck vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt,
 - b) wenn das Mitglied mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger durch eingeschriebenen Brief erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt.Die Mahnungen müssen je mit einer Friststellung von 4 Wochen erfolgen.
- (5) Von dem Tag des Ausscheidens oder des Ausschlusses erlöschen die ausschließlich dem ordentlichen Mitglied zustehenden Rechte am Vereinsvermögen. Ordentliches Mitglied und Fördermitglied bleiben jedoch für die Erfüllung sämtlicher ihnen aus der Satzung erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten haftbar.
- (6) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Beirat.
- (7) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsführung eingelegt werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Menge an Bier, Biermischgetränken und alkoholfreiem Bier, die ein ordentliches Mitglied im vorausgegangenen Kalenderjahr erzeugte, abzüglich Haustrunk.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre innerhalb des vorausgegangenen Kalenderjahres erzeugte Biermenge jeweils durch Einsendung des Jahres-Biersteuer-Bescheides nachzuweisen und die erzeugte Menge an alkoholfreiem Bier zusätzlich zu melden. Der Beirat beschließt mit 2/3

Mehrheit eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Beitragsordnung. Auf dieser Grundlage werden die Beiträge von der Geschäftsführung eingefordert.

- (3) Auch eine Änderung der Beitragsordnung erfordert eine 2/3 Mehrheit im Beirat und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (4) Bei ordentlichen Mitgliedern, die trotz Aufforderung ihren letzten Jahres-Biersteuer-Bescheid nicht bis zum 1. März eines Jahres eingesandt haben, kann die erzeugte Biermenge geschätzt und der Beitrag auf dieser Grundlage festgesetzt werden.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag eines Fördermitglieds wird von Fall zu Fall in einer Einzelvereinbarung durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Bayerischen Brauerbundes sind:
 1. Mitgliederversammlung,
 2. Bezirksstellen,
 3. Beirat,
 4. Präsidium,
 5. Geschäftsführung.
- (2) In die Gremien zu 2. bis 4. können nur Inhaber oder Mitglieder der Geschäftsleitung von ordentlichen Mitgliedern gewählt werden; dabei ist die Mitgliederstruktur zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien des Abs. 1 Nr. 2 - 4 erlischt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen während der Amtszeit wegfallen.
- (4) Die Organe des Bayerischen Brauerbundes können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung Einberufung und Ablauf

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Vertreter aller ordentlichen Mitglieder des Bayerischen Brauerbundes zusammen. Zur Mitgliederversammlung sind auch die Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten einzuladen.
Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Im Übrigen können sie nur beratend teilnehmen.
- (2) Jedes Jahr hat wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt in Textform (auch elektronisch) nach Abstimmung im Präsidium durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Maßgabe von Absatz 2 nach Bedarf einberufen, außerdem immer dann, wenn der Beirat dies mehrheitlich oder mindestens 15% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung einem der weiteren fünf Mitglieder des Präsidiums.
- (5) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel (25%) der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mit allen den Vereinszweck berührenden wichtigen, grundsätzlichen Fragen befasst. Sie bestimmt die für die Tätigkeit des Bayerischen Brauerbundes erforderlichen Richtlinien. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
 - c) Wahl des Präsidiums,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidenschaft,
 - f) Themen, welche nach § 9 (2) oder auf rechtzeitigen, das ist spätestens eine Woche vor der Sitzung, bei der Geschäftsstelle eingelaufenen schriftlichen Antrag von mindestens 15% der ordentlichen Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt sind,
 - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Bestimmung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers für die Kassenprüfung,
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den Mitglieder-Ausschlussbeschluss sowie gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags,
 - i) Wahl der zusätzlichen Beiratsmitglieder gemäß § 12 (1) e,
 - j) Benennung des Vertreters des Bayerischen Brauerbunds im Präsidium des Deutschen Brauer-Bundes,
 - k) Benennung der Delegierten des Bayerischen Brauerbundes zum Deutschen Brauer-Bund. Hierbei sollen die Bezirksstellen gleichmäßig Berücksichtigung finden.
Zu Delegierten können nicht gewählt werden Vertreter solcher Brauereien, die einem Direktmitglied des Deutschen Brauer-Bundes zuzurechnen sind und deren Interessen insofern in der Delegiertenversammlung des Deutschen Brauer-Bundes bereits als gewahrt anzusehen sind.
Unter den Delegierten, die der Bayerische Brauerbund zum Deutschen Brauer-Bund entsendet, muss der Vertreter der exportierenden Brauereien im Verbandspräsidium sein.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist es notwendig, dass die Beratung hierüber unter Nennung der vorgesehenen Änderungen auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt war und in ihr die Satzungsänderung von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. (2) und (3)), entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Bezirksstellen

- (1) Der Bayerische Brauerbund gliedert sich in folgende Bezirksstellen:
 - 1 Bezirksstelle Oberbayern
 - 2 Bezirksstelle Schwaben
 - 3 Bezirksstelle Niederbayern
 - 4 Bezirksstelle Oberpfalz
 - 5 Bezirksstelle Mittelfranken
 - 6 Bezirksstelle Oberfranken
 - 7 Bezirksstelle Unterfranken
 - 8 Bezirksstelle Kulmbach
 - 9 Bezirksstelle München
 - 10 Bezirksstelle Nürnberg-Fürth

- (2) Eine Bezirksstelle besteht aus den ordentlichen Mitgliedern mit Sitz innerhalb des betreffenden Bezirks. Brauereien mit einem Jahresausstoß von weniger als 5.000 hl werden dabei jeweils der Bezirksstelle zugeordnet, die dem Regierungsbezirk entspricht, in dem sie ansässig sind.

- (3) Jedes Jahr hat in jeder Bezirksstelle wenigstens eine Bezirksstellenversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt nach Abstimmung mit dem Bezirksstellenvorstand durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. In eiligen Fällen kann die Einladung in abgekürzter Frist erfolgen. Die Leitung der Bezirksstellenversammlung obliegt dem Bezirksstellenvorsitzenden.

- (4) Jede Bezirksstelle wählt alle drei Jahre einen Bezirksstellenvorstand. Ihm gehören an:
 - a) der Bezirksstellenvorsitzende,
 - b) in Bezirksstellen mit mehr als 5 ordentlichen Mitgliedern dessen Stellvertreter.Jede Bezirksstelle wählt darüber hinaus alle drei Jahre die ihr gem. § 12 (1)
 - b) über den Bezirksstellenvorstand hinaus zustehenden Beiratsmitglieder.

- (5) Die Wahl des Bezirksstellenvorstandes erfolgt - wenn die betreffende Bezirksstellenversammlung nicht mit Mehrheit eine andere Form beschließt - in gesonderten, geheimen Wahlgängen.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenden ordentlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit das Los.

Scheidet der Bezirksstellenvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, so hat spätestens in der übernächsten Bezirksstellenversammlung eine durch Tagesordnung angekündigte Ersatzwahl stattzufinden.

- (6) Der Bezirksstellenvorstand übt im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung die Betreuungsaufgaben für die ordentlichen Mitglieder seiner Bezirksstelle aus.

- (7) Eine Satzungsänderung, die den Wegfall einer Bezirksstelle zum Inhalt hat, bedarf der Zustimmung der betroffenen Bezirksstelle.

§ 12 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

a) das Präsidium;

b) die Bezirksstellenvorstände sowie je Bezirksstelle – sofern die Bezirksstelle mehr als 5 ordentliche Mitglieder hat - für jeweils angefangene 15 ordentliche Mitglieder 1 weiteres Beiratsmitglied.

Soweit Mitglieder des Präsidiums gleichzeitig dem Vorstand einer der Bezirksstellen gem. § 11 (1) 1.-7. angehören, kann die betreffende Bezirksstelle ein weiteres Mitglied in den Beirat entsenden;

c) je ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder, deren beitragspflichtiges Ausstoßvolumen oberhalb der Kappungsgrenze des Ergänzungsbeitrags liegt, sofern das betreffende Mitglied nicht bereits gem. a) oder b) im Verbandsbeirat vertreten ist;

d) je ein Vertreter der Direktmitglieder des Deutschen Brauer-Bundes, soweit die ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten in Bayern insgesamt mehr als 250.000 hl Bier produzieren und nicht bereits gem. a) bis c) im Verbandsbeirat vertreten sind;

e) bis zu sieben zusätzliche Persönlichkeiten aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Hierbei sind insbesondere die Bezirksstellen gem. § 11 (1) 1.-7., die nicht im Präsidium vertreten sind, sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass dem Beirat jeweils ein Mitglied aus den Vorständen der Tarifgemeinschaft bayerischer Brauereien e.V. und der Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit Bayerisches Bier angehören soll.

Die Wahlen zu e) erfolgen ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines zusätzlich gewählten Beiratsmitglieds kann für die Restdauer der Wahlperiode eine Ersatzwahl stattfinden.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung durch ein anderes Beiratsmitglied ist möglich.

(3) Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Geschäftsführung namens des Präsidiums mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (auch elektronisch) ein. In eiligen Fällen kann die Einladung mit abgekürzter Frist erfolgen.
Die Leitung der Sitzung obliegt dem Präsidenten.

(4) Der Beirat entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Bayerischen Brauerbundes, soweit diese nicht zum Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums gehören.
Dazu gehört insbesondere die Genehmigung des jeweiligen Haushaltsvoranschlags. Ihm obliegt die Erstellung der Beitragsordnung gemäß § 7 sowie die Vorbereitung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Gegen die Stimmen von drei Bezirksstellen kann ein Beschluss nicht gefasst werden; der Beirat kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die gleiche Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung

gesetzt und erneut zur Abstimmung gebracht wird, wobei in dieser Beiratssitzung die satzungsgemäßen Mehrheiten zur Beschlussfassung ausreichend sind.

- (7) Von Maßnahmen und Entscheidungen, die das Präsidium ohne Zuziehung des Beirats treffen musste, soll es die Beiratsmitglieder ehestens unterrichten.
- (8) Über die Beiratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, von denen einer der Schatzmeister ist.
Einer der Mitglieder des Präsidiums muss zudem aus dem Kreis der exportierenden Brauereien stammen.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Bayerischen Brauerbundes nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirats bzw. der Mitgliederversammlung.
- (3) Je zwei Präsidialmitglieder vertreten den Bayerischen Brauerbund gerichtlich und außergerichtlich und gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Den Mitgliedern des Präsidiums wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keinerlei Entgelt außer dem Ersatz der im Auftrag oder Interesse des Bayerischen Brauerbundes entstandenen Auslagen gewährt.
- (5) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in einer Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre. Präsident und Schatzmeister werden in gesonderten, geheimen Wahlgängen durch Stimmzettel gewählt; die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums ist sowohl in cumulo als auch per Akklamation möglich, sofern sich hiergegen kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung ergibt. Es entscheidet jeweils einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Scheidet einer der Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, so hat spätestens in der übernächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl stattzufinden.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Sitz der Geschäftsführung ist München.
- (2) Die Geschäftsführer werden im Einvernehmen mit dem Beirat vom Präsidium bestellt und abberufen. Für Bezirksstellengeschäftsführer haben die zuständigen Bezirksstellenvorstände ein Vorschlagsrecht. Das Präsidium ernennt im Einvernehmen mit dem Beirat ein Mitglied der Geschäftsführung zum Hauptgeschäftsführer. Es kann ebenfalls im Einverständnis mit dem Beirat ein Mitglied der Geschäftsführung zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer ernennen.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Präsidium unterstellt und an dessen Weisungen grundsätzlich gebunden.
- (4) Soweit den Bezirksstellenvorständen ein Geschäftsführer für die Erfüllung bezirklicher Fragen zugegeben ist, untersteht dieser auch den Weisungen des jeweiligen Bezirksstellenvorstandes.

- (5) Die Geschäftsführung ist zur unparteilichen Führung der Geschäftsstelle verpflichtet. Zu ihrer Kenntnis gelangende vertrauliche Geschäfts- und Betriebsvorfälle der einzelnen Mitglieder, insbesondere Erhebungsunterlagen sowie vertraulich gegebenes statistisches Material, hat sie unbedingt geheim zu halten.
- (6) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an Mitglieder- und Bezirksstellenversammlungen sowie an Sitzungen des Beirats, der Hauptgeschäftsführer auch an Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 15 Kassenführung

Die Kassenführung untersteht der Aufsicht des Schatzmeisters sowie zweier Rechnungsprüfer, an deren Stelle auch ein Steuerberater oder ein Wirtschaftsprüfer treten kann.

§ 16 Abstimmungen

- (1) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
- (2) Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Bayerische Brauerbund kann aufgelöst werden, wenn nach Bekanntgabe des Auflösungsantrags in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung die Auflösung von drei Vierteln der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen wurde.
- (2) Ergibt sich in dieser Sitzung eine solche Mehrheit nicht, sind jedoch drei Viertel der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder für die Auflösung, so ist über die Auflösung in einer binnen längstens vier Wochen neu anzuberaumenden Mitgliederversammlung zu beschließen, in welcher dann eine Mehrheit von drei Vierteln der in dieser Sitzung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder entscheidet.
- (3) Die Sitzung, welche die Auflösung beschließt, hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für die Verwendung des vorhandenen Vermögens mit einfacher Stimmenmehrheit zu befinden.

§ 18 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aller Art zwischen Mitgliedern und dem Bayerischen Brauerbund ist München Gerichtsstand.

München, 26. September 2018